



Niedersächsische  
Landeswahlleiterin

# Grundzüge des Wahlsystems

Informationen zur  
Landtagswahl 2022

# I N F O R M A T I O N E N

## zu den Grundzügen des Wahlsystems für die Landtagswahl am 09.10.2022

### I. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN\*

1. Artikel 8, 9 und 11 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464)
2. Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925)
3. Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446)
4. Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb I, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238)
5. Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl) vom 10. Januar 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 4)

---

\* Die o.g. Rechtsvorschriften stehen in einer druckbaren Fassung innerhalb des Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystems (VORIS) unter [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de) zur Verfügung.

## II. GRUNDZÜGE DES WAHLSYSTEMS

### 1. **Wahlrechtsgrundsätze** (Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 8 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung)

Die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

### 2. **19. Wahlperiode** (Art. 9 Niedersächsische Verfassung)

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Landtages. Die konstituierende Sitzung hat spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu erfolgen.

### 3. **Zahl der Abgeordneten** (§ 1 NLWG)

Der Landtag besteht aus mindestens 135 Abgeordneten. 87 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen direkt gewählt (Personenwahl), 48 Abgeordnete erhalten ihr Mandat über die Landeswahlvorschläge der Parteien (Verhältnisswahl). Die Zahl der Sitze im Landtag erhöht sich, wenn eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze (Direktmandate) erringt, als ihr nach ihrem Gesamtstimmenanteil im Land zustehen (vgl. II, Nr. 9).

### 4. **Wahlvorschläge** (§§ 14 und 15 NLWG)

Für die Wahl in den Wahlkreisen werden Kreiswahlvorschläge, für die Gesamtverteilung der Sitze Landeswahlvorschläge (sog. Landeslisten) eingereicht. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Für die Landeswahlvorschläge ist die Zahl der Personen nicht begrenzt. Kreiswahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern und von Parteien, Landeswahlvorschläge nur von Parteien eingereicht werden. Die Bewerberinnen und Bewerber der Parteien müssen von den Parteimitgliedern oder deren Delegierten in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (§ 18 NLWG).

## 5. **Stimmenzahl** (§ 1 Abs. 3 NLWG)

Die Wählerinnen und Wähler haben zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlages und eine Zweitstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlages.

## 6. **Sitzverteilung in den Wahlkreisen** (§ 31 NLWG)

Das Land ist in 87 Wahlkreise eingeteilt (Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG), in denen je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt wird. Den im Wahlkreis zu vergebenden Sitz erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten erreichten Stimmenzahl (relative Mehrheitswahl). Das Ergebnis der Sitzverteilung in den 87 Wahlkreisen wird den Parteien bei der Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen angerechnet (vgl. II, Nr. 7).

## 7. **Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen** (§ 33 NLWG)

Die Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen - und damit die Gesamtverteilung der Sitze im Landtag - beruht auf dem Verhältnis der im Land insgesamt abgegebenen Stimmen. Nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt (vgl. III) wird ermittelt, welches Sitzverhältnis dem Gesamtstimmeverhältnis im Land entspricht. Die von einer Partei in den Wahlkreisen errungenen Sitze werden ihr auf die Gesamtzahl der Sitze angerechnet, die ihr nach ihrem Zweitstimmenanteil zustehen. Auf diese Weise wird das Ergebnis der Sitzverteilung in den Wahlkreisen (Personenwahl) in das Ergebnis der Wahl nach den Landeswahlvorschlägen (Verhältnisswahl) einbezogen. Es gelten somit die Grundsätze einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältnisswahl. Sollte eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen haben, als ihr nach ihrem Stimmenanteil im Land zustehen, findet ein Ausgleich durch Überhang- und Ausgleichsmandate statt (vgl. II, Nr. 9).

## 8. **Sperrklausel** (Art. 8 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung, § 33 Abs. 3 NLWG)

Bei der Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen (vgl. II, Nr. 7) werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen (vgl. II, Nr. 6) wird durch diese Sperrklausel nicht berührt. Sollte eine Partei einen Sitz im Wahlkreis errungen haben, wegen der Sperrklausel aber für die Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen ausfallen, so behält der oder die im Wahlkreis gewählte Abgeordnete dieser Partei den Sitz.

### 9. Ausgleich bei Mehrsitzen (§ 33 Abs. 7 NLWG)

Sind auf eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze entfallen, als ihr nach ihrem Gesamtstimmenanteil zustehen (vgl. II, Nrn. 6 und 7), so verbleiben ihr diese Sitze (Mehrsitze oder Überhangmandate). In diesem Falle erhöht sich die Zahl der Sitze im Landtag (135) um die doppelte Zahl der Mehrsitze, und die Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen (vgl. II, Nr. 7) wird unter Zugrundelegung der erhöhten Sitzzahl neu berechnet. Dadurch ergibt sich für die zunächst entstandenen Mehrsitze (Überhangmandate) ein Ausgleich.

### III. BERECHNUNGSBEISPIEL

Das nachstehende Berechnungsbeispiel geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Es nehmen drei Parteien an der Landtagswahl teil.
- b) Keine Partei fällt unter die Sperrklausel.
- c) Es entstehen keine Mehrsitze (Überhangmandate).

In diesem Falle wird die Sitzverteilung wie folgt berechnet:

#### A. Wahl in den Wahlkreisen

##### Wahlkreis Nr. 1

Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber	Erststimmen
Frau Fröhlich (A-Partei)	20 000
Herr Schneider (B-Partei)	18 000
Herr Weber (C-Partei)	7 000

Gewählt ist die Bewerberin Frau Fröhlich (A-Partei), die die höchste Stimmenzahl erhalten hat (§ 31 NLWG).

##### Wahlkreise Nrn. 2 bis 87

Wie bei der Sitzverteilung im Wahlkreis Nr. 1.

**B. Wahl nach Landeswahlvorschlägen**1. Feststellung der Zweitstimmen (§ 33 Abs. 2 NLWG)

A-Partei	1 000 000
B-Partei	1 200 000
C-Partei	780 000

---

insgesamt 2 980 000 Zweitstimmen

2. Verteilung von 135 Sitzen auf die Landeswahlvorschläge (§ 33 Abs. 3 bis 5 NLWG)

	A-Partei		B-Partei		C-Partei	
	1 000 000		1 200 000		780 000	
	Höchstzahl	Sitz-Nr.	Höchstzahl	Sitz-Nr.	Höchstzahl	Sitz-Nr.
: 1	1 000 000	2	1 200 000	1	780 000	3
: 2	500 000	5	600 000	4	390 000	7
: 3	333 333 $\frac{1}{3}$	8	400 000	6		
: 4			300 000	9		

usw. bis zur Verteilung von 135 Sitzen.

Zahl der Sitze: A-Partei = 45

B-Partei = 55

C-Partei = 35

Diese Sitze stehen den Parteien für ihren Landeswahlvorschlag einschließlich ihrer Kreiswahlvorschläge zu (§ 33 Abs. 5 NLWG).

3. Anrechnung der Wahlkreismandate (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 NLWG)

Von den Gesamtsitzen einer Partei werden die in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Daraus ergibt sich die Zahl der Sitze, die dem Landeswahlvorschlag der Partei zustehen.

Partei	A-Partei	B-Partei	C-Partei	insgesamt
Gesamtzahl der Sitze (Nr. 2)	45	55	35	135
in den Wahlkreisen errungene Sitze (unterstellt)	39	44	4	87
Zahl der Sitze für die Landeswahlvorschläge	6	11	31	48

4. Zuweisung der Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber auf den Landeswahlvorschlägen (§ 33 Abs. 6 Satz 3 und 4 NLWG)

Nach dem Berechnungsergebnis (Nr. 3) sind die Bewerberinnen und Bewerber auf den Landeswahlvorschlägen in der dort festgelegten Reihenfolge gewählt. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlkreis einen Sitz erhalten haben, scheidern bei der Sitzzuweisung nach den Landeswahlvorschlägen aus.

## IV. ERGEBNISSE DER LANDTAGSWAHLEN IN NIEDERSACHSEN VON 2003 BIS 2017

Wahljahr	Einheit	Wahlberechtigte	Wähler/innen	Wahlbeteiligung	Gültige Stimmen	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf						
						SPD	CDU	GRÜNE	FDP	DIE LINKE.*	AFD	Sonstige
						1	2	3	4	5	6	7
2003	Zahl	6 023 636	4 036 017	67,0	3 984 009	1 330 156	1 925 055	304 532	323 107	21 560*	-	79 599
	%					33,4	48,3	7,6	8,1	0,5*	-	2,0
2008	Zahl	6 087 297	3 476 112	57,1	3 425 426	1 036 727	1 456 742	274 221	279 826	243 361	-	134 549
	%					30,3	42,5	8,0	8,2	7,1	-	3,9
2013	Zahl	6 097 697	3 620 434	59,4	3 574 900	1 165 419	1 287 549	489 473	354 970	112 212	-	165 277
	%					32,6	36,0	13,7	9,9	3,1	-	4,6
2017	Zahl	6 098 379	3 848 865	63,1	3 827 850	1 413 846	1 287 191	334 131	287 957	177 118	235 853	91 754
	%					36,9	33,6	8,7	7,5	4,6	6,2	2,4

\* als „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“; Vorgängerpartei zur Partei „DIE LINKE“

Hinweis:

Die Wahlergebnisse vorangegangener Landtagswahlen ab dem Jahr 1947 können Sie unter

[www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de)

entnehmen.

Herausgeberin: Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Telefon: 0511 / 120-4790/-4792/-4788  
Telefax: 0511 / 120-4789  
E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de)  
Internet: [www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de)

Hinweis: Diese Darstellung darf nicht zum Zwecke des Wahlkampfes oder der Wahlwerbung verwendet werden.